

**25. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001**  
**zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

**vom 12.12.2025**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli und am 1. November 2025, in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 14, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 54 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 10.12.2025 folgende 25. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001 beschlossen:

**Artikel I**

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001 zur Wasserversorgungssatzung der  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 16.12.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - i. Im Satz 1 wird die Angabe „1,83 €“ durch die Angabe „1,91 €“ ersetzt.
    - ii. Im Satz 2 werden das Wort „Gebührenunterdeckung“ durch das Wort „Gebührenüberdeckung“ und die Angabe „1,90 €“ durch die Angabe „1,81 €“ ersetzt.
  - b. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - i. Nach dem 1. Spiegelstrich wird die Angabe „11,62 €“ durch die Angabe „12,03 €“ ersetzt.
    - ii. Nach dem 2. Spiegelstrich wird die Angabe „23,24“ € durch die Angabe „24,06 €“ ersetzt.
    - iii. Nach dem 3. Spiegelstrich wird die Angabe „46,48 €“ durch die Angabe „48,12 €“ ersetzt.
    - iv. Nach dem 4. Spiegelstrich wird die Angabe „92,96 €“ durch die Angabe „96,24 €“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „426,57 €“ durch die Angabe „949,08 €“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 10.12.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 12.12.2025

gez.  
Vierkötter  
Bürgermeister